



Einwohnergemeinde Thierachern



Feuerwehrreglement Thierachern-Regio

Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis Feuerwehrreglement Thierachern-Regio

Titel I	Aufgaben der Feuerwehr	3
	Art. 1. Zweck.....	3
	Art. 2. Aufgaben.....	3
Titel II	Feuerwehrdienstpflicht	3
1. Kapitel	Dienstdauer, Einteilung, Ernennung und Ausrüstung	3
	Art. 3. Feuerwehrdienstpflicht.....	3
	Art. 4. Aus- und Weiterbildung	3
	Art. 5. Kader- und Fachleute	3
	Art. 6. Entschädigungen.....	4
	Art. 7. Persönliche Ausrüstung.....	4
	Art. 8. Versicherung	4
2. Kapitel	Übungsdienst und Einsatz	4
	Art. 9. Jahresprogramm	4
	Art. 10. Obligatorische Übungen und Dispens.....	4
	Art. 11. Inanspruchnahme von Eigentum Dritter.....	4
	Art. 12. Feuerwehrkommando.....	4
	Art. 13. Einsatz des Sonderstützpunktes.....	4
Titel III	Finanzierung	5
	Art. 14. Grundsatz.....	5
	Art. 15. Spezialfinanzierung	5
	Art. 16. Ersatzabgabe	5
	Art. 17. Befreiung von der Ersatzabgabe	5
	Art. 18. Gebühren	6
	Art. 19. Einsatzkosten	6
Titel IV	Organisation und Zuständigkeiten	6
1. Kapitel	Gemeinderat	6
	Art. 20. Aufgaben, Befugnisse und Wahlen.....	6
2. Kapitel	Feuerwehrkommission	7
	Art. 21. Zusammensetzung.....	7
	Art. 22. Konstituierung	7
	Art. 23. Protokollführung	7
	Art. 24. Einberufung und Beschlussfassung.....	7
	Art. 25. Aufgaben zu Handen des Gemeinderats der Sitzgemeinde.....	7
	Art. 26. Kompetenzen der Feuerwehrkommission.....	8
Titel V	Bussen und Widerhandlungen	8
	Art. 27. Bussen	8
	Art. 28. Widerhandlungen	8
	Art. 29. Einsprache	8
Titel VI	Schlussbestimmungen	9
	Art. 30. Aufhebung bisherigen Rechts.....	9
	Art. 31. Inkrafttreten	9

Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Thierachern

Alle Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter.

Sitzgemeinde ist Thierachern; Anschlussgemeinden sind Höfen und Uebeschi. Sind alle drei Gemeinden betroffen, werden sie folgend Gemeinden genannt.

Gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 beschliesst die Einwohnergemeinde Thierachern:

Titel I Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1. Zweck

Dieses Reglement ordnet die Organisation der Feuerwehr Thierachern-Regio und deren Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 2. Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr bekämpft in den Gemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 und 14 FFG.
- ² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen. Solche können gegen eine entsprechende Gebühr gemäss Art. 18 ausgeführt werden. Die Feuerwehrkommission legt den Umfang solcher Aufgaben fest.

Titel II Feuerwehrdienstpflicht

1. Kapitel Dienstdauer, Einteilung, Ernennung und Ausrüstung

Art. 3. Feuerwehrdienstpflicht

- ¹ Alle in den Gemeinden wohnhaften Schweizer sowie alle Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, sind zwischen dem 21. und dem 52. Altersjahr der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.
- ² Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- ³ Die Feuerwehrangehörigen erfüllen ihre Aufgabe gewissenhaft und sorgfältig.
- ⁴ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

Art. 4. Aus- und Weiterbildung

- ¹ Feuerwehrangehörige können zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 5. Kader- und Fachleute

- ¹ Ernannte Kader- und Fachleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde (Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 Bst. b) sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, befördert oder umteilt.
- ² Die Kompetenzen und Aufgaben der Kader- und Fachleute sind in Pflichtenheften festgelegt.

Art. 6. Entschädigungen

Die Entschädigungen sind im Anhang festgelegt.

Art. 7. Persönliche Ausrüstung

- ¹ Die Feuerwehrangehörigen werden gemäss ihrer Funktion den Normen entsprechend von der Feuerwehr Thierachern-Regio ausgerüstet.
- ² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten und diese bei der Erfüllung der Dienstpflicht zu verwenden.
- ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 8. Versicherung

- ¹ Grundsätzlich versichert sich jeder Feuerwehrangehörige gegen Krankheit und Unfall selber.
- ² Die Feuerwehrangehörigen sind subsidiär bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes versichert.

2. Kapitel Übungsdienst und Einsatz

Art. 9. Jahresprogramm

Vor Jahresbeginn wird allen Feuerwehrangehörigen das Jahresprogramm zugestellt und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 10. Obligatorische Übungen und Dispens

- ¹ Der Besuch der gesetzlich vorgeschriebenen Übungen (SOLL-Übungen) ist obligatorisch.
- ² Versäumte Übungen sind im Fachbereich nachzuholen.
- ³ Längerfristige Absenzen, welche das Erreichen der SOLL-Übungen verunmöglichen sowie Absenzen an amtlichen Inspektionen und an Aus- und Weiterbildungen sind im Voraus dem Kommando zu Handen der Feuerwehrkommission schriftlich mitzuteilen.
- ⁴ Wer die SOLL-Übungen pro Kalenderjahr nicht erreicht, wird gemäss Art. 27 Abs. 1 gebüsst, sofern keine Dispens nach Art. 26 Bst. d vorliegt.

Art. 11. Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

- ¹ Die Feuerwehr ist berechtigt private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- ² Bei Übungen ist das Einverständnis der betroffenen Eigentümer vorgängig einzuholen.

Art. 12. Feuerwehrkommando

- ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. Er kann das Kommando delegieren.
- ² Ihm unterstehen auch die aufgebotenen auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 13. Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenergeignis oder bei Unfällen auf Strassen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Titel III Finanzierung

Art. 14. Grundsatz

- ¹ Die Feuerwehr finanziert sich durch Beiträge der GVB, Ersatzabgaben und übrigen Einnahmen wie Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen.
- ² Die Einnahmen dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 15. Spezialfinanzierung

- ¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.
- ² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert. Der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.
- ³ Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss der Gemeinde abzutragen.
- ⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Art. 16. Ersatzabgabe

- ¹ Personen nach Art. 3 Abs. 1, die keinen aktiven Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Thierachern-Regio leisten, zahlen eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 3 und 7 % des Kantonssteuerbetrages, mindestens 50 Franken und maximal den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.
- ³ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte Ehepartner und eingetragene Partnerschaften bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen.
- ⁴ Untersteht nur ein Ehegatte oder ein Partner einer eingetragenen Partnerschaft der Feuerwehrdienstpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, so berechnet sich die vom anderen Partner geschuldete Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens. Werden die Ehegatten oder Partner aufgrund einer Trennung steuerrechtlich getrennt veranlagt, bezahlen sie je selber eine Ersatzabgabe, die sich nach Abs. 2 und 3 berechnet.

Art. 17. Befreiung von der Ersatzabgabe

- ¹ Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen, sind von der Ersatzabgabe befreit, sofern ihr steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken oder ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.
- ² Leistet ein Ehepartner oder eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person aktiven Feuerwehrdienst, ist sein Partner von der Ersatzabgabe befreit.
- ³ Auf Gesuch hin können von der Ersatzabgabe befreit werden:
 - a. Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
 - b. Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige hauptverantwortlich zu betreuen haben;
 - c. Angehörige von anderen Feuerwehren, mit denen Kooperationen bestehen.
 - d. Personen, die beim Austritt mehr als 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

Art. 18. Gebühren

- ¹ Die Sitzgemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:
 - a. Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 2 Abs. 1 in Anspruch nehmen;
 - b. Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
 - c. Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.
- ² Die Gebühren sind im Anhang festgelegt.

Art. 19. Einsatzkosten

- ¹ Die Sitzgemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- ² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- ³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine Entschädigung gemäss den kantonalen Richtlinien verlangt werden.

Titel IV Organisation und Zuständigkeiten

1. Kapitel Gemeinderat

Art. 20. Aufgaben, Befugnisse und Wahlen

- ¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde:
 - a. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
 - b. kann Weisungen betreffend Organisation und Befugnisse des Feuerwehrkommandos und der Feuerwehrkommission erlassen.
- ² Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beschliesst auf Antrag der Feuerwehrkommission:
 - a. über die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement;
 - b. die Höhe der Feuerwehersatzabgaben gemäss Art. 16;
 - c. die Fixen Jahresentschädigungen, Stundensätze, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen;
 - d. die Höhe der Gebühren und Bussen;
 - e. die jährlichen Bussenverfügungen. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.
- ³ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde wählt:
 - a. den Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter I + II unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters;
 - b. die Mitglieder der Feuerwehrkommission gemäss Art. 21.
- ⁴ Die Gemeinden können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

2. Kapitel Feuerwehrrkommission

Art. 21. Zusammensetzung

- ¹ Die Feuerwehrrkommission besteht aus maximal 8 Mitgliedern.
- ² Jede Gemeinde ist in der Feuerwehrrkommission mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten.
- ³ Der Feuerwehrrkommission gehören von Amtes wegen an:
 - a. der Ressortverantwortliche jeder Gemeinde;
 - b. der Kommandant der Feuerwehr;
 - c. die Stellvertreter I + II des Kommandanten;
 - d. der Ausbildungschef.

Art. 22. Konstituierung

- ¹ Der Kommissionspräsident wird in der Regel von der Sitzgemeinde gestellt.
- ² Die Feuerwehrrkommission konstituiert sich im Übrigen selber.

Art. 23. Protokollführung

- ¹ Über die Sitzungen der Feuerwehrrkommission ist Protokoll zu führen.
- ² Der Fourier führt das Sekretariat der Feuerwehrrkommission.
- ³ Er verfügt über eine beratende Stimme.

Art. 24. Einberufung und Beschlussfassung

- ¹ Die Feuerwehrrkommission tritt zusammen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Quartal.
- ² Mindestens drei Kommissionsmitglieder können eine Sitzung verlangen.
- ³ Die Sitzung wird unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche vor der Sitzung durch den Kommissionspräsidenten einberufen.
- ⁴ Die Feuerwehrrkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Stichentscheid liegt beim Kommissionspräsidenten.

Art. 25. Aufgaben zuhanden des Gemeinderats der Sitzgemeinde

- ¹ Die Feuerwehrrkommission erarbeitet:
 - a. Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement;
 - b. Vorschläge über die Höhe der Feuerwehrrersatzabgabe gemäss Art. 16;
 - c. Vorschläge über die Fixen Jahresentschädigungen, Stundensätze, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen;
 - d. Vorschläge zu den Gebühren und Bussen;
 - e. die auszusprechenden Bussen;
 - f. den Voranschlag für das kommende Jahr.
- ² Die Feuerwehrrkommission schlägt den Feuerwehrrkommandanten, dessen Stellvertreter I + II sowie die Mitglieder der Feuerwehrrkommission gemäss Art. 20 Abs. 3 zur Wahl vor.
- ³ Die Feuerwehrrkommission kann disziplinarische Massnahmen beantragen.

Art. 26. Kompetenzen der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission:

- a. legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektorat die Organisation der Feuerwehr (Organigramm) unter Berücksichtigung der geforderten Mittel im Einsatzgebiet fest;
- b. ernennt die Offiziere (mit Ausnahme von Art. 20 Abs. 3 Bst. a), die Unteroffiziere, die Fachleute insbesondere den Ausbildungschef;
- c. entscheidet auf Antrag des Kommandos über eine Verlängerung der Dienstpflicht;
- d. entscheidet über eine Dispens gemäss Art. 10 Abs. 3;
- e. ordnet eine Arztuntersuchung an, wenn Zweifel über die Diensttauglichkeit aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen bestehen;
- f. entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige;
- g. bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben;
- h. entscheidet über Gesuche um Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe gemäss Art. 17;
- i. beschliesst im Rahmen des Voranschlages über Ersatz- und Neuanschaffungen;
- j. genehmigt das Jahresprogramm nach den kantonalen Vorgaben (Mindestanforderungen) zu Händen des Feuerwehrinspektors;
- k. genehmigt das Ausbildungs- und Kursprogramm;
- l. legt den Umfang der Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 2 fest;
- m. entscheidet über die Rechnungsstellung gemäss Anhang.

Titel V Bussen und Widerhandlungen

Art. 27. Bussen

- ¹ Wer die SOLL-Übungen gemäss Art. 10 nicht erreicht, wird für das Jahr der Versäumnis gebüsst.
- ² Weitere Bussen insbesondere für den Nichtbesuch des Rekrutierungsabends, von Kursen und von amtlichen Inspektionen können ausgesprochen werden.
- ³ Die Bussen sind im Anhang festgelegt.
- ⁴ Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Art. 28. Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements, dessen Ausführungsvorschriften und gegen Befehle des Feuerwehrkommandos werden mit Bussen bis zu CHF 500 bestraft.
- ² Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde zuständig.
- ³ Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Art. 29. Einsprache

- ¹ Eine Einsprache gegen eine Bussenverfügung ist innert zehn Tagen seit der Zustellung an den Gemeinderat der Sitzgemeinde zu richten.
- ² Der Gemeinderat der Sitzgemeinde überweist die Akten dem zuständigen Untersuchungsrichteramt.

Titel VI Schlussbestimmungen

Art. 30. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 13. Dezember 2004 wird aufgehoben.

Art. 31. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Thierachern wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 genehmigt und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

3634 Thierachern, 13. Dezember 2010

EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

sig. Peter Ochsenbein
Versammlungsleiter

sig. Monika Gerber
Gemeineschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeineschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

3634 Thierachern, 14. Januar 2011

Gemeineschreiberei Thierachern

sig. Monika Gerber
Gemeineschreiberin

Anhang zum Reglement der Feuerwehr Thierachern-Regio

Gebühren, Bussen und Entschädigungen

Gebühren

Als Grundlagen gelten die Feuerwehrweisungen GVB, Ausgabe 1.1.2008 sowie das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Thierachern.

Personal

- | | | | |
|-----------------------|------------------|-----|-------|
| - Feuerwehrangehörige | je Einsatzstunde | CHF | 60.00 |
|-----------------------|------------------|-----|-------|

Verpflegung und persönliches Verbrauchsmaterial ist im Stundensatz enthalten.

Fahrzeuge

pro Einsatz und Tag

- | | | | |
|---------------------|----------|-----|--------|
| - Tanklöschfahrzeug | pauschal | CHF | 300.00 |
| - AS Fahrzeug | pauschal | " | 200.00 |
| - weitere Fahrzeuge | pauschal | " | 170.00 |
| - Motorspritzen | pauschal | " | 100.00 |

Verbrauchsmaterial

- Treibstoffe nach Aufwand
- Oelbinder, Schaumextrakt usw. nach Brutto-Einkaufspreisen

Diverse Einsätze (Verrechnung pro Einsatz pauschal)

- | | | |
|--|-----|--------|
| - Wespen und Hornissen entfernen | CHF | 80.00 |
| - Fehlalarme ausgelöst durch Brandmeldeanlagen
ab dem zweiten Alarm innerhalb von 12 Monaten | CHF | 500.00 |
| - Täuschungsalarme, ausgelöste Brandmeldeanlagen, die aber durch
einen Einfluss wie Kerzen oder ähnliche Einflüsse ausgelöst wurden,
sind kostenlos. (Schlimmeres konnte verhindert werden). | | |

Bussen

Nichterfüllen der Grundausbildung laut Art. 10 Höchstsatz gemäss Art. 16 Abs. 2

Unentschuldigtes Fernbleiben am Rekrutierungsabend CHF 50.00

Fehlen (ohne Dispens) an Aus- und Weiterbildungskursen CHF 200.00

Fehlen (ohne Dispens) an angekündigten amtlichen Inspektionen CHF 50.00

Verspätetes Antreten oder frühzeitiges Verlassen einer Übung wird nicht gebüsst, jedoch entfällt der Anspruch auf Sold.

Entschädigungen

Die Entschädigungen für die AdF sind im Personalreglement der Sitzgemeinde festgelegt.

Die Entschädigungen für eingesetzte Landwirtschaftsmaschinen richten sich nach den Ansätzen im ART-Bericht.